



# Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 25. November 2008, 20.00 Uhr** in der Gemeindscheune an der Schmittengasse eingeladen.

### **Akteneinsicht**

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindeganzlei nachbezogen werden.

### **Stimmberechtigung**

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

### **Nachträgliche Urnenabstimmung**

Bei dem Geschäft Nr. 2 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

### **Anfragen**

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

### **Protokoll**

Der Gemeindeganzreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmezähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

### **Rechtsmittel**

#### Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

#### Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

#### Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

## Inhaltsverzeichnis

### Politische Gemeindeversammlung

#### Traktanden:

1. Genehmigung des Voranschlages 2009 der Politischen Gemeinde **Seiten 04 - 16**
2. Einführung Tempo 30-Zone im unteren Dorfteil sowie Erweiterung der bestehenden Tempo 30 Zone, Kreditgenehmigung **Seiten 17 - 24**
3. Anfragen im Sinne von §51 des Gemeindegesetzes

## 1. Genehmigung des Voranschlages 2009 der Politischen Gemeinde

### Antrag des Gemeinderates

1. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird wie im Vorjahr auf 41% belassen.
2. Der Voranschlag 2009 wird genehmigt. Der Ertragsüberschuss von CHF 86'800 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

### Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 lit. d) Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

#### Laufende Rechnung

Aufwand	CHF	7'490'600
Ertrag	CHF	4'850'400
Aufwandüberschuss	CHF	2'640'200

Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 6'650'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben.

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 86'800 wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches Ende Jahr mutmasslich CHF 5'667'677 beträgt.

#### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	689'500
Einnahmen	CHF	54'000
Nettoinvestitionen	CHF	635'500

#### Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	50'000
Einnahmen	CHF	0
Nettoinvestitionen	CHF	50'000

Oetwil an der Limmat, 22. September 2008

Gemeinderat  
Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2009 der Politischen Gemeinde an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2008 eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Voranschlag 2009 zuzustimmen.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von CHF 7'490'600 und einen Ertrag von CHF 4'850'400, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 2'640'200 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 6'650'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben. Dadurch entsteht ein Ertragsüberschuss von CHF 86'800, der vollumfänglich dem Eigenkapital gutgeschrieben wird.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 689'500 und Einnahmen von CHF 54'000 einen Ausgabenüberschuss von CHF 635'500.

Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 50'000 und Einnahmen von CHF 0 eine Nettoveränderung von CHF 50'000.

Oetwil an der Limmat, 20. Oktober 2008

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident                      Der Aktuar

R. Schmid                              U. Leemann

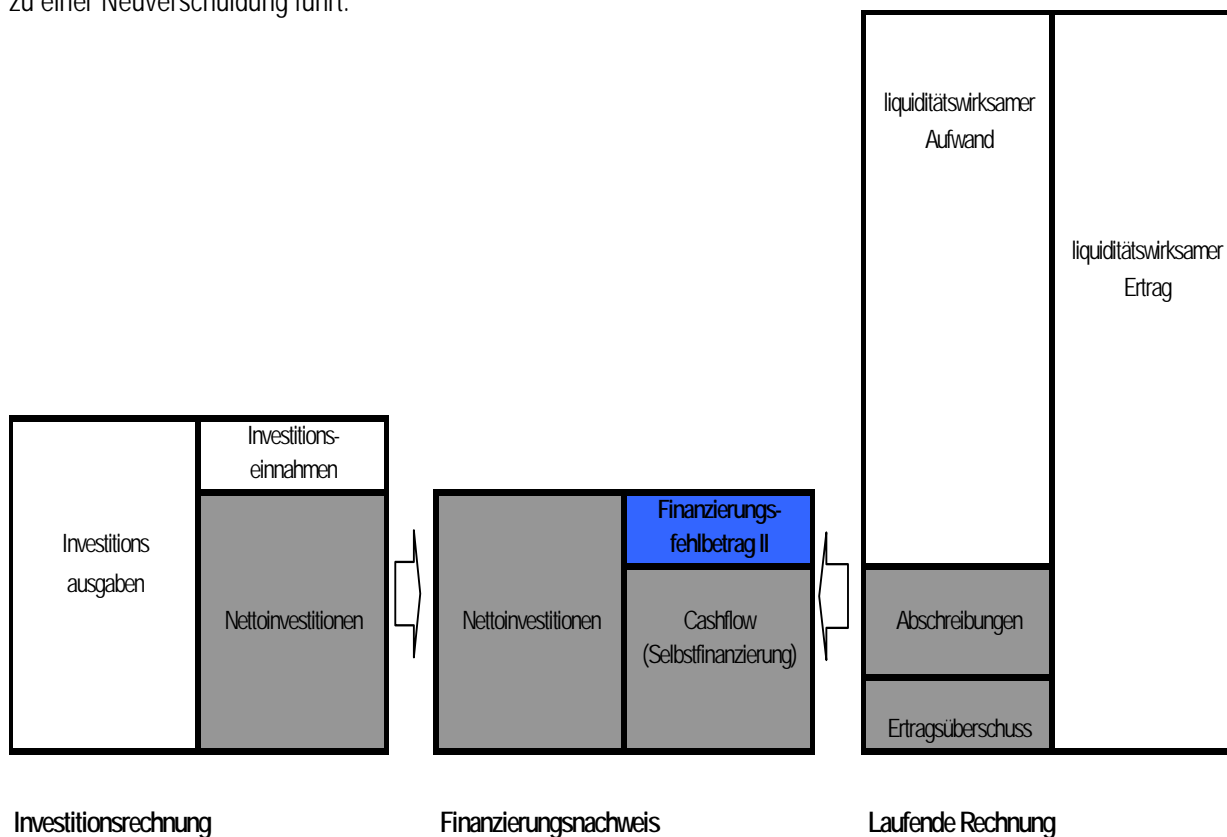
## Kurzkomentar

Der Voranschlag 2009 schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'640'200 ab, der durch ordentliche Steuern abzudecken ist.

Bei einem prognostizierten Steuerertrag (100%) von CHF 6'650'000 und einem gleich bleibenden Gemeindesteuerfuss von 41% ist mit Steuereinnahmen von CHF 2'727'000 zu rechnen. Der daraus resultierende ordentliche Ertragsüberschuss von CHF 86'800 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen im Umfang von CHF 501'200 ergibt dies ein Cash-Flow von CHF 588'000. Die Investitionen im Verwaltungsvermögen sind auf CHF 635'500 budgetiert. Trotz optimistisch budgetierten Grundstückgewinnsteuern wird eine Selbstfinanzierung von nur 92% erreicht, was zu einer Neuverschuldung führt.

Die Nettoinvestitionen im **Verwaltungsvermögen** werden deshalb auch dieses Jahr auf das Nötigste beschränkt. Nebst verschiedenen werterhaltenden Investitionen wurde die Einführung der Tempo 30-Zone (unterer Dorfteil), die Sanierung der Kontrollschächte Schweizacker/Halde und der Gemeindebeitrag an die Neugestaltung des Binzerli/Limmat budgetiert. Dazu kommt unser Anteil an die geplante Sanierung des Altersheimes „Im Morgen“ sowie des Spital Limmattal. Mit dem Bau des Stufenpumpwerkes kann das Reservoir Sood stillgelegt werden.

Der Kindergarten im Oberdorf muss saniert werden. Diese Investition ist im **Finanzvermögen** geplant.



## Rechnungsübersicht

Rechnung 2007			Voranschlag 2009	
Soll	Haben		Soll	Haben
6'509'219.44		<b>1 Laufende Rechnung</b>		
	7'861'564.24	Total Aufwand	7'490'600.00	
1'352'344.80		Total Ertrag		7'577'400.00
		Aufwandüberschuss		
		Ertragsüberschuss	86'800.00	
7'861'564.24	7'861'564.24		7'577'400.00	7'577'400.00
		<b>2 Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>		
		<b>a) Nettoinvestitionen</b>		
739'060.55		Total Ausgaben	689'500.00	
	340'712.25	Total Einnahmen		54'000.00
	398'348.30	Nettoinvestitionen		635'500.00
		Einnahmenüberschuss		
739'060.55	739'060.55		689'500.00	689'500.00
		<b>b) Finanzierung I</b>		
398'348.30		Nettoinvestitionen	635'500.00	
	378'348.30	Einnahmenüberschuss		
		Abschreibungen Verwaltungsvermögen		501'200.00
		Buchgewinne/Buchverluste aus Übertr. FV in VV		
	1'352'344.80	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		86'800.00
1'332'344.80		Finanzierungsfehlbetrag I		47'500.00
		<b>Finanzierungsüberschuss I</b>		
1'730'693.10	1'730'693.10		635'500.00	635'500.00
		<b>3 Investitionen im Finanzvermögen</b>		
		<b>a) Nettoveränderung</b>		
124'886.20		Total Ausgaben	50'000.00	
	0.00	Total Einnahmen		
	124'886.20	Nettoveränderung		50'000.00
124'886.20	124'886.20		50'000.00	50'000.00
		<b>b) Finanzierung II</b>		
124'886.20		Nettoveränderung	50'000.00	
	1'332'344.80	Finanzierungsfehlbetrag I	47'500.00	
		Finanzierungsüberschuss I		
		Finanzierungsfehlbetrag II		97'500.00
1'207'458.60		<b>Finanzierungsüberschuss II</b>		
1'332'344.80	1'332'344.80		97'500.00	97'500.00
		<b>4 Veränderung Kapitalkonto</b>		
	4'190'932.69	Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		5'580'877.00
		Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
	1'352'344.80	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
5'543'277.49		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		86'800.00
		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	5'667'677.00	
5'543'277.49	5'543'277.49	Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		
			5'667'677.00	5'667'677.00

## Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

Voranschlag 2009 im Vergleich zur Jahresrechnung 2007

### Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2007	2008	2009
Ertrag	297'243	240'400	238'400
Aufwand	-1'307'690	-1'293'200	-1'380'900
Saldo	-1'010'446	-1'052'800	-1'142'500

Die Erhöhung des Bruttoaufwandes ist auf die geplante Sanierung der Sanitäranlagen in der Gemeindeschweune und dem Gemeindehaus zurückzuführen. Gleichzeitig ist die Fassadenrenovation am Spycher geplant.

### Rechtsschutz und Sicherheit

Rechtspflege, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei, Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2007	2008	2009
Ertrag	85'697	116'400	88'800
Aufwand	-425'678	-456'700	-505'100
Saldo	-339'981	-340'300	-416'300

Die Feuerwehr Geroldswil-Oetwil beansprucht für Mannschaftsausrüstungen und Geräteanschaffungen einen höheren Beitrag.

Es sind Kosten für die geplante Einführung einer Regionalen Amtsvormundschaft budgetiert.

Der Anschluss an die regionale Zivilschutzorganisation führt zwar einerseits zu geringeren Fixkosten, aber andererseits zu häufigeren Übungen.

### Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen, Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2007	2008	2009
Ertrag	191'182	187'750	189'000
Aufwand	-381'309	-409'850	-418'500
Saldo	-190'126	-222'100	-229'500

Der Aufwand für den Unterhalt der Wege und Anlagen nimmt zu.

Für die Schiessanlage fällt ein höherer Kostenanteil an, da der Kugelfang umfassend saniert werden muss.

### Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2007	2008	2009
Ertrag	2'025	2'500	2'500
Aufwand	-574'376	-633'900	-755'300
Saldo	-572'351	-631'400	-752'800

Der Defizitanteil am Spital Limmattal nimmt infolge Wegfalls der Globalbudgetbeiträge zu.

Ebenso erhöht sich der Defizitanteil an der Spitex infolge Wegfall von Subventionen.

### Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen



	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2007	2008	2009
Ertrag	661'004	552'600	600'000
Aufwand	-1'197'398	-1'458'700	-1'289'400
Saldo	-536'394	-906'100	-689'400

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind nach wie vor schwierig zu budgetieren. Sie werden von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten geprägt - und sind somit praktisch nicht beeinflussbar. Dadurch entstehen starke Schwankungen, die sich besonders in kleineren Gemeinden deutlich auf das Gesamtbudget auswirken.

Basierend auf der Hochrechnung des Jahres 2008 kann davon ausgegangen werden, dass die Krankenkosten bei den Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsempfängern niedriger ausfallen.

Hingegen werden höhere Kosten bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV - vor allem im Bereich der Ergänzungsleistungen - erwartet. Folglich werden auch höhere Staatsbeiträge vergütet.

Die Beiträge an das Jugendsekretariat (Alimentenbevorschussungen etc.) werden sich erhöhen.

## Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2007	2008	2009
Ertrag	146'075	134'800	136'200
Aufwand	-461'423	-495'000	-601'400
Saldo	-315'348	-360'200	-465'200

Geplante Massnahmen zur Verkehrsberuhigung der Hüttikerstrasse.

Vermehrte Unterhaltskosten für Strassen.

## Umwelt und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2007	2008	2009
Ertrag	918'268	1'003'300	1'128'500
Aufwand	-1'024'127	-1'187'100	-1'337'900
Saldo	-105'859	-183'800	-209'400

Die Erhöhung des Bruttoaufwandes ist unter anderem auf geplante Kosten der Gemeindeallianz zurückzuführen, für die Projekte Gateway und Autobahn A1/A20.

Der Betriebsbeitrag GWV/GOW erhöht sich, da ein überkommunales generelles Wasserversorgungsprojekt erarbeitet werden soll.

## Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2007	2008	2009
Ertrag	228'977	229'200	224'000
Aufwand	-51'091	-57'900	-63'900
Saldo	177'886	171'300	160'100

Basierend auf der Ausschüttung des Gewinnanteils der ZKB der letzten drei Jahre, wird der Beitrag für das Jahr 2009 reduziert.

## Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne u. -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2007	2008	2009
Ertrag	5'331'093	4'731'800	4'970'000
Aufwand	-1'086'128	-1'168'800	-1'138'200
Saldo	4'244'965	3'563'000	3'831'800

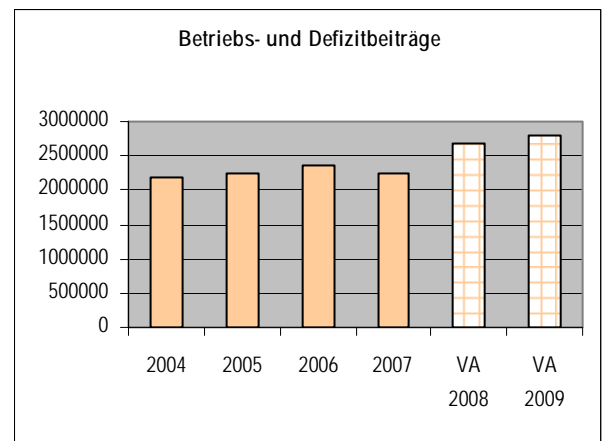
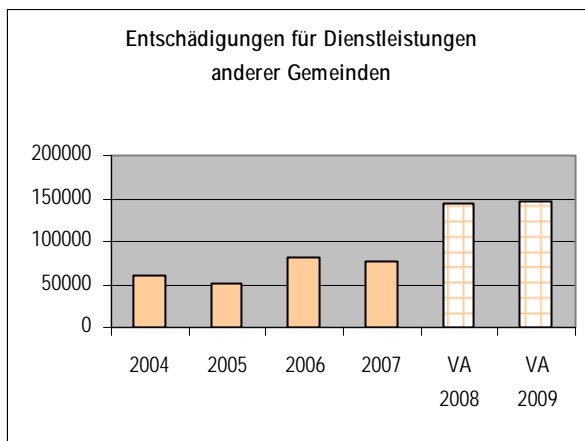
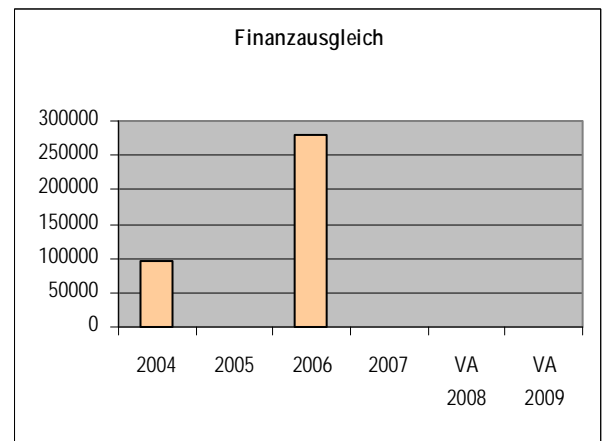
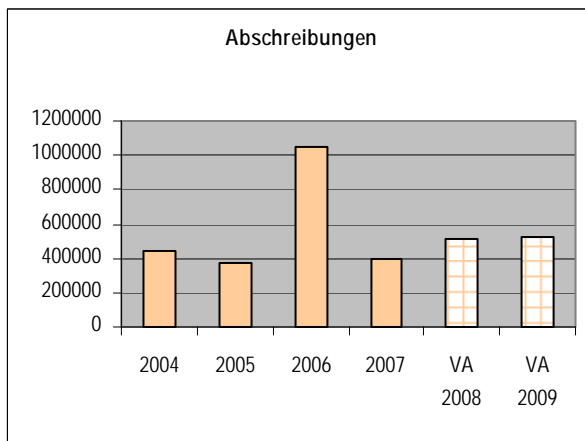
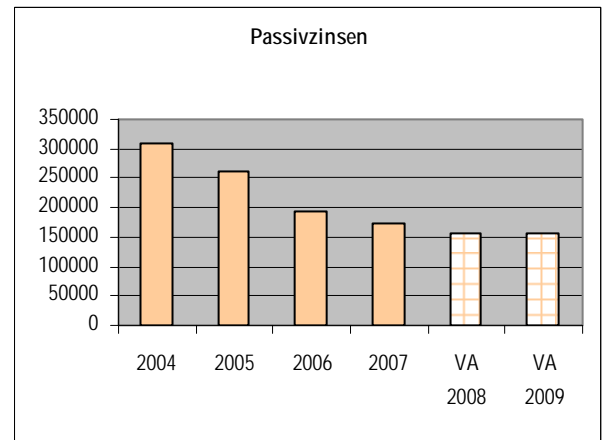
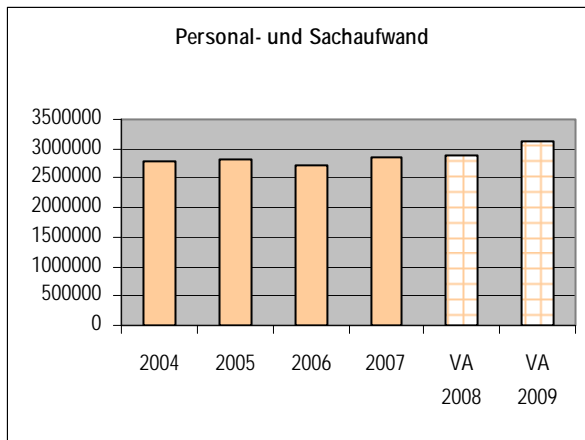
Die ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres und der früheren Jahre werden den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Auch die Grundstückgewinnsteuern werden tiefer budgetiert.

Bei der erwarteten Steuerkraft unserer Gemeinde ist kein Finanzausgleich zu budgetieren.

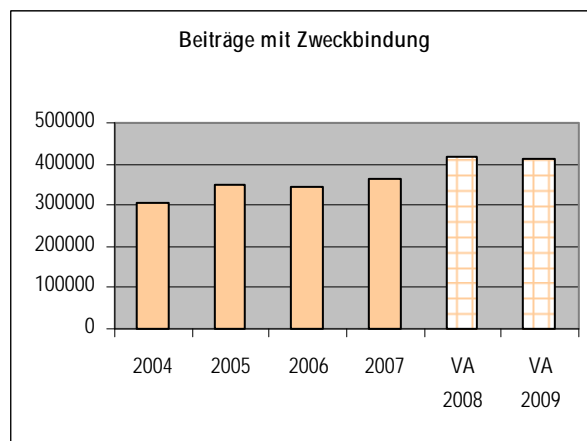
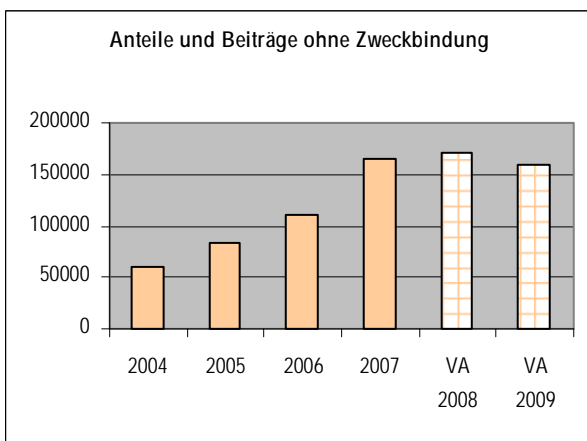
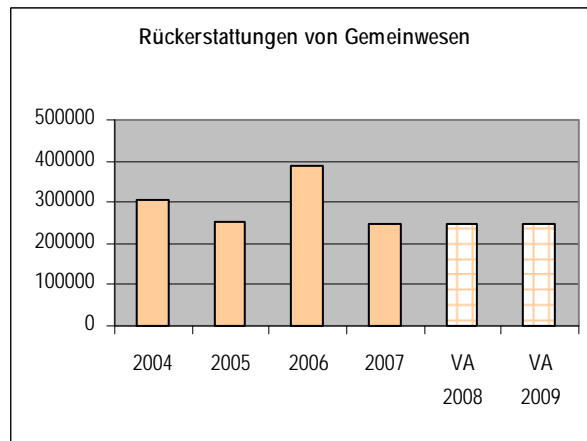
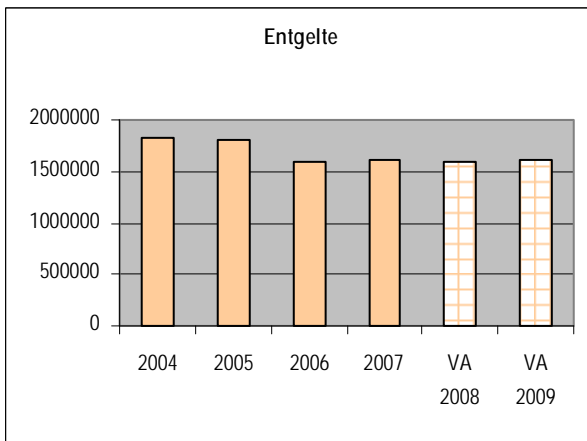
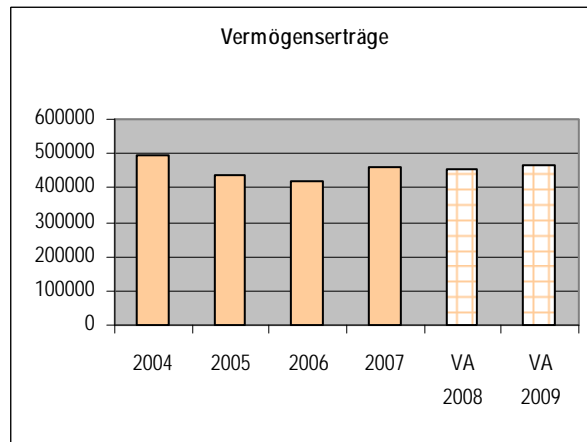
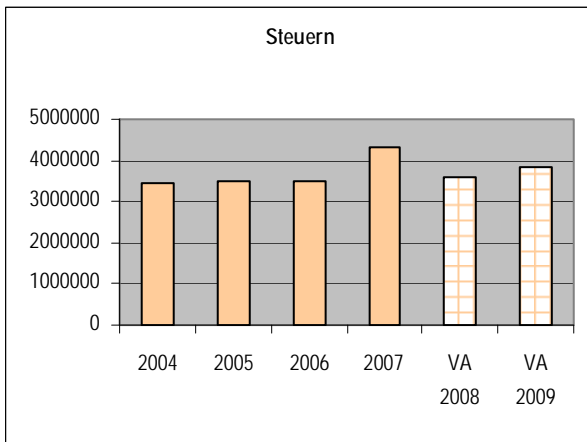
Die konsequente Schuldensanierung und der lukrative Kapitalmarkt führen weiterhin zu Einsparungen bei den langfristigen Zinsen.

## Entwicklung des Aufwandes der Sachgruppen 2004 bis 2009



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

## Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2004 bis 2009

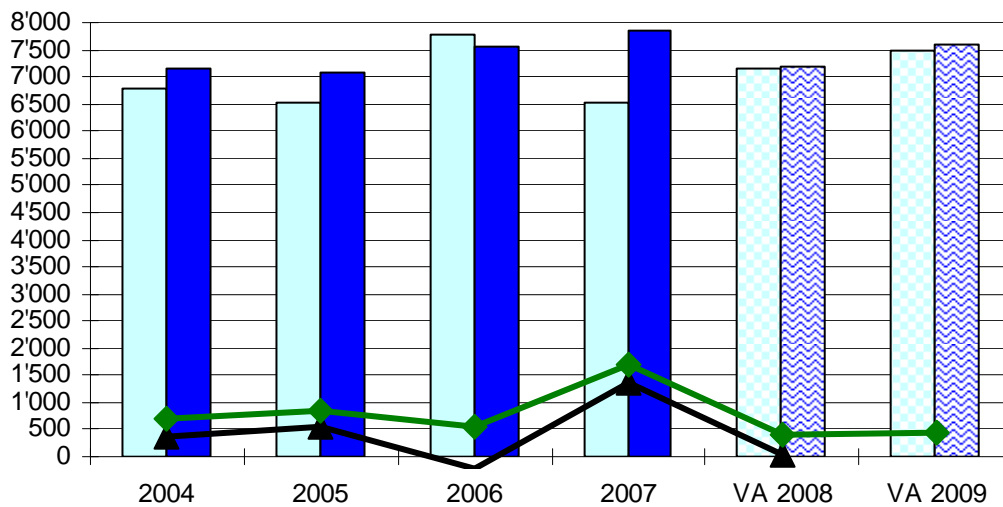


Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

## Finanzkennzahlen / Auswertungen

### Laufende Rechnung

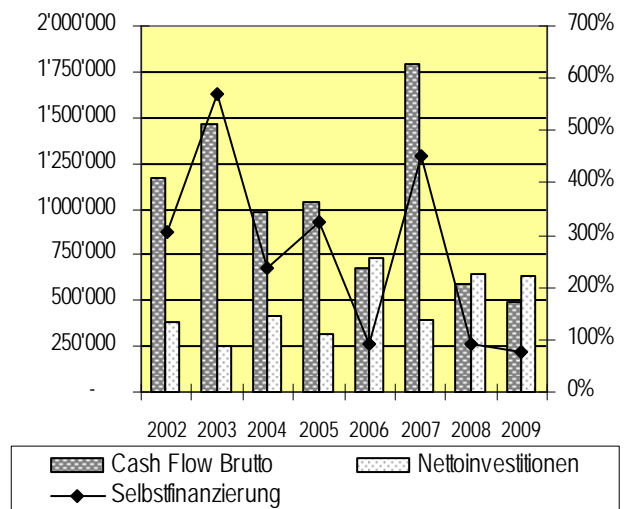
in tausend CHF	2004	2005	2006	2007	VA 2008	VA 2009
Aufwand	6'787.6	6'535.9	7'795.3	6'509.2	7'161.2	7'490.6
Ertrag	7'168.5	7'079.0	7'573.7	7'861.5	7'198.8	7'577.4
Gewinn/Verlust	380.9	543.1	-221.6	1'352.3	37.6	86.8
Netto-Cash-Flow	696.0	854.3	563.4	1'695.9	392.5	431.9



### Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre liegt bei 217%.

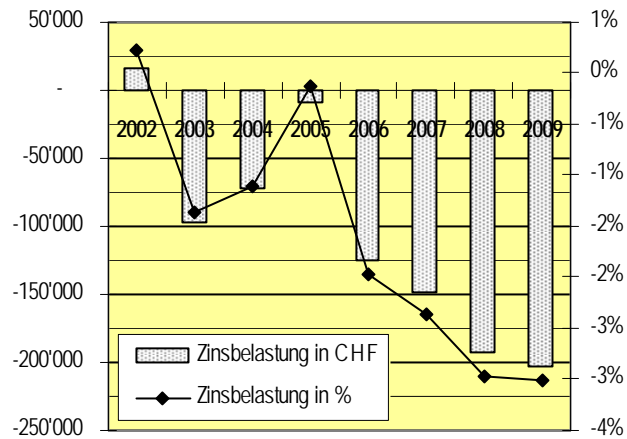
- < 60% starker Schuldenzuwachs  
nicht tragbar
- 60 - 75% Schuldenzuwachs  
Erhöhung der Leistungsfähigkeit
- 75 - 100% leichter Schuldenzuwachs  
Finanzhaushalt ausgeglichen
- > 100% Schuldenabbau  
optimale Finanzlage



### Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, welcher für den Zinsendienst aufgewendet wurde bzw. wird. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin und/oder auf hohe Kapitalkosten (Zinsen).

	Verschuldung	Belastung
0 - 2%	klein	erträglich
3 - 5%	mittel	gross
6 - 8%	gross	sehr hoch
> 8%	überschuldet	kaum tragbar

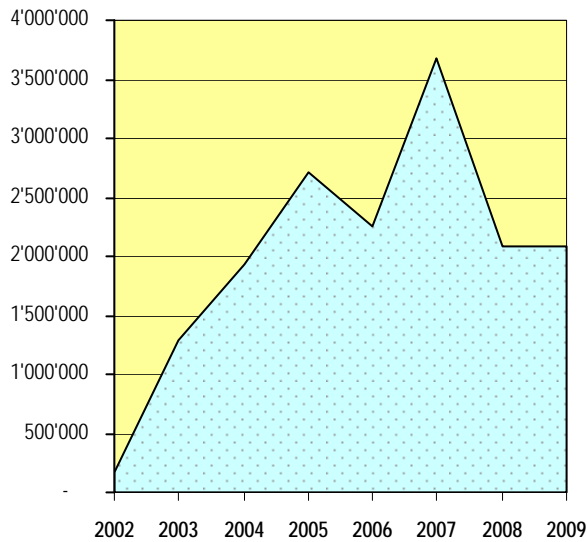


### Nettoschuld / Nettovermögen

Diese Kennzahl zeigt die Verschuldung bzw. das Vermögen in absoluten Zahlen.

Eine hohe Nettoschuld führt zu hohen Zinsaufwendungen und belastet längerfristig den Finanzhaushalt des Gemeinwesens.

Die Nettoverschuldung bzw. das Nettovermögen hängt stark von den jährlichen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Abschreibungsätzen ab.



## Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Rechnung 2007		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2009	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
24'391.45		090 Renovation Spycher, Finanzabteilung		
35'439.30		090 Möblierung Finanzabteilung		
37'560.00		100 Gemeindebeitrag LUG		
4'083.70		321 Neuanschlüsse, Verkabelungen	3'000.00	
0.00		321 Kopfstation; Ersatz Bauteile	10'000.00	
	30'900.00	321 Antennenanschlussgebühren		3'000.00
	0.00	321 Rückerstattung Investitionen		1'000.00
47'868.70		400 Investitionsbeiträge Spital Limmattal	80'000.00	
64'446.10		570 Investitionsbeiträge Altersheim	35'000.00	
175'057.55		620 San. A. Landstr., Höhenw.-Poststr.		
37'241.85		620 San. Alte Landstrasse (Pflästerung)		
31'642.25		620 Sanierung Alte Landstrasse (Strassenbel.)		
		620 Tempo 30-Zone, unterer Dorfteil	150'000.00	
73'249.40		701 Ersatz Wasserleitung A. Landstrasse		
45'000.00		701 Ersatz Wasserleitung Gässliackerweg		
2'920.55		701 Wasserwerk Sanierung Steuerung		
		701 Stufenpumpwerk Sood	300'000.00	
		701 Gruppenwasserversorgung	31'500.00	
12'517.40		701 Gr.wass.vers.; Umlegung Transp.leitung		
-1'907.05		701 Generel. Wasserversorgungsprojekt		
12'833.10		701 Einlage in Ausgleichskonto		
	132'096.00	701 Wasseranschlussgebühren		20'000.00
76'258.35		710 Erneuerung Kanalisation		
38.20		710 Ern. Kanalisation Limmatwiese		
45'000.00		710 Neubau Meteowasserkanal Gässliacker		
-2'547.25		710 PW-Druckleitung Limmatwiese		
		710 Sanierung Kontrollschächte Schw./Hald.	50'000.00	
17'966.95		710 Einlage in Ausgleichskonto		
	177'716.25	710 Kanalisationsanschlussgebühren		30'000.00
		750 Neugestaltung Binzerli/Limmat	30'000.00	
739'060.55	340'712.25		689'500.00	54'000.00
	398'348.30	<b>Nettoinvestition VV</b>		635'500.00
739'060.55	739'060.55		689'500.00	689'500.00

Rechnung 2007		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2009	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
40'000.00		942 Umbau Ladenlokal Alte Landstr. 12		
-2'830.90		942 Umbau Atelier Alte Landstrasse 12		
87'717.10		942 Umbau Wohnhaus Alte Landstr. 5		
		942 Sanierung KiGA-Pavillon Oberdorf	50'000.00	
124'886.20			50'000.00	
	124'886.20	<b>Nettoinvestition FV</b>		50'000.00
124'886.20	124'886.20		50'000.00	50'000.00

## 2. Genehmigung Einführung Tempo 30-Zone (unterer Dorfteil) sowie Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Zone

### Antrag des Gemeinderates

1. Der Kredit von CHF 151'000 für die Realisierung einer Tempo 30-Zone im unteren Dorfteil sowie die Erweiterung der bestehenden Tempo 30 Zone im Umfange des Gutachtens der Firma Sennhauser, Werner und Rauch vom September 2008 wird erteilt. Der Gemeinderat wird bevollmächtigt, der Kantonspolizei einen entsprechenden Antrag einzureichen.

Oetwil an der Limmat, 22. September 2008

Gemeinderat

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft „Einführung Tempo 30-Zone (unterer Dorfteil) sowie Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Zone " an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2008 behandelt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 25. November 2008, den vorliegenden Antrag zu genehmigen.

Oetwil an der Limmat, 20. Oktober 2008

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Der Aktuar

R. Schmid

U. Leemann



## Weisung

### Ausgangslage

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat beabsichtigt nach der erfolgreichen Einführung einer Tempo 30-Zone im bergseits der Limmattalstrasse gelegenen Dorfteil im Jahre 2001 auch für den talseitig gelegenen Dorfteil eine solche Zone zu realisieren (diese Zone wird im Folgenden als Zone 1 bezeichnet, gemäss Plan auf Seite 23). Gleichzeitig soll die bestehende Tempo 30-Zone um die Schweizackerstrasse erweitert werden (diese Zone wird im Folgenden als Zone 2 bezeichnet, gemäss Plan auf Seite 23).

Für die Einführung einer Tempo 30-Zone ist ein Gutachten zu erstellen, das der Kantonspolizei Zürich zusammen mit dem Antrag der Gemeinde für die Anordnung von Tempo 30 eingereicht werden muss.

Anfang November 2007 erteilte die Gemeinde Oetwil an der Limmat dem Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG (SWR) den Auftrag, das Tempo 30-Gutachten für den unteren Dorfteil (Zone 1) zu erstellen. Im April 2008 folgte der Auftrag für die Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Zone an der Schweizackerstrasse (Zone 2).

Für die Haldenstrasse, die Rebackerstrasse und die Eschenbachstrasse hat die Gemeinde bereits erste verkehrsberuhigende Massnahmen vorgeschlagen und der Bevölkerung vorgestellt. Diese Massnahmen sollen im Rahmen des Tempo 30-Gutachtens überprüft und allenfalls überarbeitet werden.

## ANALYSE DER BESTEHENDEN SITUATION

### Allgemeines

#### Zone 1 („Unterer Dorfteil“)

Beim Gebiet „Unterer Dorfteil“ handelt es sich um den Ortsteil südlich der Limmattalstrasse. Der Zugang zum Gebiet mit dem Auto ist an mehreren Stellen möglich. Das Gebiet weist kaum Durchgangsverkehr auf.

Angrenzend an die Bohnackerstrasse liegen auch die Flurwege im Gebiet Bonächer bis zur Unterführung unter der Mutschellenstrasse innerhalb der geplanten Tempo 30-Zone. Diese Wege dienen als Zubringer zum öffentlichen Parkplatz an der Limmat und werden auch vom Militär genutzt (Bereitstellungsraum für Zugang zur Limmat liegt am südlichen Ende der Bohnackerstrasse), weshalb die Gemeinde wünscht, dass die Flurwege innerhalb der geplanten Tempo 30-Zone liegen.

Das Gebiet „Unterer Dorfteil“ weist vorwiegend Wohnnutzung mit Mehr- und Einfamilienhäusern auf. Vereinzelt sind in den Häusern kleinere Bürobetriebe integriert. Daneben befindet sich an der Bohnackerstrasse der Kindergarten Limmatwiesen. Das Primarschulhaus befindet sich nördlich der Limmattalstrasse. Die Schulwege der Kinder aus dem Gebiet der geplanten Tempo 30-Zone führen jedoch auch durch das betrachtete Gebiet.

Die Strassenhierarchie des Gebietes ist aus dem Verkehrsplan der Gemeinde Oetwil an der Limmat (siehe Akten / öffentliche Auflage) ersichtlich. Es befindet sich keine Sammelstrasse oder Hauptverkehrsstrasse innerhalb der Zone 1. Entlang der Limmatwiesenstrasse und der Rebackerstrasse verläuft ein regionaler Reitweg. Am Ende der Bohnackerstrasse befindet sich ein Parkplatz im öffentlichen Interesse (Zugang zur Limmat). Zudem queren mehrere regionale oder kommunale Fusswege das Gebiet, die den Zugang zum Uferweg entlang der Limmat ermöglichen und die

Verbindung zum bergseits der Limmattalstrasse gelegenen Dorfteil herstellen.

Die Parkiersituation im Gebiet der geplanten Tempo 30-Zone ist unterschiedlich geregelt. Auf der Bohnäckerstrasse, der Limmatwiesenstrasse, der Eschenbachstrasse sowie dem westlichsten Teil der Rebackerstrasse sind auf der Fahrbahn Parkfelder markiert. Auf dem Rest der Rebackerstrasse und der Haldenstrasse bestehen keinerlei Beschränkungen betreffend dem Abstellen von Fahrzeugen auf der Fahrbahn. Im gesamten Gebiet gilt der Rechtsvortritt. Am westlichen Ende der Limmatwiesenstrasse sowie an der Rebackerstrasse im Bereich der Querung des regionalen Fussweges im Gebiet des Dorfbaches sind Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn markiert.

## Zone 2 (Erweiterung bestehende Tempo 30-Zone)

Die bestehende Tempo 30-Zone soll um die Schweizäckerstrasse erweitert werden. Dieses Gebiet weist überwiegend Wohnnutzung mit vorwiegend Mehrfamilienhäusern auf. Nördlich an die Schweizäckerstrasse grenzt das Schulhausareal. Die Schweizäckerstrasse ist eine Sackgasse und weist daher keinen Durchgangsverkehr auf und das Verkehrsaufkommen ist relativ gering.

Die Strassenhierarchie des Gebietes ist aus dem Verkehrsplan der Gemeinde Oetwil an der Limmat (siehe Akten / öffentliche Auflage) ersichtlich. Es führen kommunale Fusswege durch die Zone 2. Ein Fussweg verläuft von der Limmattalstrasse über die Dorfstrasse und die Schweizäckerstrasse und weiter entlang dem Lettensteig, ein zweiter Fussweg verläuft entlang des Schulhausweges und quert die Schweizäckerstrasse.

An der Schweizäckerstrasse sind auf der Fahrbahn Parkfelder eingezeichnet. An einer Stelle (auf Höhe Lettensteig) ist ein Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn markiert.

## Strassen

### Zone 1 („Unterer Dorfteil“)

Die **Bohnäckerstrasse** weist einseitig einen Gehweg auf. Die Strasse ist gerade und übersichtlich. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 5.5 m. Am nördlichen Ende der Strasse sind auf der Fahrbahn Parkfelder markiert. Auf einem Grossteil der Strasse grenzen Senkrechtparkfelder unmittelbar an die Fahrbahn.

Die **Limmatwiesenstrasse** weist einseitig einen Gehweg auf, ist gerade und übersichtlich. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 6 m. Das Parkieren auf der Fahrbahn ist nur in den markierten Parkfeldern erlaubt, die sich alle auf der nördlichen Strassenseite gegenüber dem Gehweg befinden. Zwischen den markierten Parkfeldern grenzen praktisch durchgehend Senkrechtparkfelder an die Fahrbahn.

Die **Eschenbachstrasse** weist auf der nördlichen Hälfte einseitig, auf der südlichen Hälfte beidseitig einen Gehweg auf. Die Strasse ist ebenfalls gerade und übersichtlich ausgebaut. Auf der westlichen Strassenseite sind Parkfelder auf der Fahrbahn markiert. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 5.5 m.

Die **Rebackerstrasse** zwischen der Eschenbachstrasse und der Abzweigung der Haldenstrasse weist bis auf einen kurzen Abschnitt ohne Trottoir einseitig einen Gehweg auf. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 6 m. Zwischen der Eschenbachstrasse und der Querung des Fussweges im Bereich des Dorfbaches sind auf der Fahrbahn versetzt Parkfelder markiert. Nach der Fusswegquerung bestehen keine Beschränkungen mehr für das Abstellen von Fahrzeugen auf der Fahrbahn. Im Bereich der Fusswegquerung befindet sich eine Belagsschwelle und es ist ein Fussgängerstreifen markiert. Vor der Abzweigung der Haldenstrasse befindet sich eine weitere Belagsschwelle. Die beiden bestehenden Belagsschwellen wirken sich allerdings eher negativ als positiv auf die Verkehrsberuhigung aus. Im Bereich von

Haus Nr. 28 ist die Fahrbahn durch eine Rabatte mit Baum und einen Containerabstellplatz verengt. Die Strasse ist relativ übersichtlich. Auf der Strassenseite ohne Gehweg münden private Parkplätze und Hauszufahrten direkt auf die Fahrbahn. Diese sind teilweise durch Hecken oder Mauern relativ unübersichtlich gestaltet.

Die **Rebackerstrasse** östlich der Abzweigung der Haldenstrasse ist eine Sackgasse mit einem Fahrverbot für PWS und Motorräder, der Zubringdienst zu den angrenzenden Liegenschaften ist allerdings gestattet. Auf diesem Abschnitt weist die Rebackerstrasse nur im westlichsten Abschnitt einen Gehweg auf. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 5 m. Es bestehen keine Beschränkungen für das Abstellen von Fahrzeugen auf der Fahrbahn. Da sich am Ende der Rebackerstrasse zurzeit eine Baustelle befindet gilt momentan für den Abschnitt ohne Gehweg Tempo 20 sowie ein Halteverbot und es wurden zwei provisorische Belagsschwellen errichtet. Diese Massnahmen sollen jedoch nach Beendigung der Baustelle wieder aufgehoben werden. Die Hauszufahrten in diesem Bereich sind aufgrund von Zäunen und Hecken meist unübersichtlich. Da es sich um eine Sackgasse mit Fahrverbot handelt, ist allerdings das Verkehrsaufkommen sehr gering.

Die **Haldenstrasse** zwischen der Rebackerstrasse und der Einmündung in die Limmattalstrasse weist ausser auf dem westlichsten Abschnitt keinen Gehweg auf. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 5 m. Die Hauszufahrten und privaten Parkplätze münden direkt auf die Fahrbahn und sind durch Zäune, Mauern oder Hecken häufig unübersichtlich gestaltet. Zwischen Haus Nr. 8 und 10 quert ein kommunaler Fussweg die Haldenstrasse. Die Einmündungen des Fussweges sind aber sehr unübersichtlich (Zaun, Hecke, parkierte Fahrzeuge) und die Fussgänger, vor allem Kinder, können von den Fahrzeuglenkern erst gesehen werden, wenn sie die Fahrbahn betreten. Für das Abstellen von Fahrzeugen auf der Fahrbahn bestehen keine Beschränkungen. Durch die auf der Fahrbahn abgestellten Fahrzeuge und die

unübersichtlichen Hauszufahrten ist die Übersichtlichkeit der Strasse stark eingeschränkt. Bei der Einfahrt in die Haldenstrasse von der Limmattalstrasse her ist ein Fahrverbot für PWS und Motorräder signalisiert, der Zubringdienst ist gestattet.

Die **Haldenstrasse** ab Haus Nr. 22 bis zur Gemeindegrenze weist einseitig einen Gehweg auf. Die Fahrbahnbreite beträgt auf dem ersten Abschnitt (entlang Haus Nr. 21) ca. 4 m, anschliessend ca. 6.5 m. Es bestehen keine Beschränkungen für das Abstellen von Fahrzeugen auf der Fahrbahn. Da sich auf der Strassenseite ohne Gehweg meist Hauszufahrten und private Parkplätze befinden, werden vor allem entlang des Gehweges viele Fahrzeuge abgestellt. Die relativ gute Übersichtlichkeit der Strasse wird durch die vielen auf der Fahrbahn parkierten Fahrzeuge eingeschränkt. Zwischen Haus Nr. 29 und 31 quert ein kommunaler Fussweg (Binzerlisteig) die Strasse.

Die meisten Strassen im Gebiet sind relativ breit und übersichtlich und verleiten zu schnellem Fahren.

Die vielen auf den Strassen abgestellten Fahrzeuge schränken die Übersichtlichkeit der Strassen im Gebiet der geplanten Tempo 30-Zone allerdings ein. Wenn Fussgänger hinter einem parkierten Fahrzeug hervor die Fahrbahn betreten, kann es zu gefährlichen Situationen kommen, da der Fahrzeuglenker die Fussgänger häufig erst im letzten Moment wahrnimmt. Diese Problematik betrifft vor allem Kinder, die von parkierten Fahrzeugen vollständig verdeckt werden.

## **Zone 2 (Erweiterung bestehende Tempo 30-Zone)**

Die **Schweizackerstrasse** weist beidseitig einen Gehweg auf. Die Strasse ist breit (Fahrbahnbreite ca. 6 m) gerade und übersichtlich ausgebaut. Durch die versetzt auf der Fahrbahn markierten Parkfelder ist die Strasse verkehrsberuhigt. Für die Schweizackerstrasse

gilt ein Fahrverbot für PWs und Motorräder mit Zubringdienst für die Anwohner. Die Schweizackerstrasse ist zudem eine Sackgasse mit einem Kehrplatz am östlichen Ende.

## Zulässigkeit einer Tempo 30 Signalisierung

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil zur Einführung einer Tempo 30 Signalisierung in St. Gallen die Einführung einer Tempo 30 Signalisierung nur unter bestimmten Bedingungen für zulässig erachtet. Es legte Kriterien fest, mit deren Hilfe die Zulässigkeit einer Tempo 30 Signalisierung beurteilt werden soll.

Gemäss Bundesgericht kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit gemäss Art. 108 der eidgenössischen Signalisationsverordnung herabgesetzt werden, wenn

- Eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist.
- Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen.
- Auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann.
- Dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann.

Im Gebiet „Unterer Dorfteil“ (Zone 1) sind folgende Voraussetzungen gegeben:

- Mit dem Kindergarten im Gebiet sowie dem Schulweg durch das Gebiet ist dem Schutz der Kinder im Gebiet „Unterer Dorfteil“ besondere Beachtung zu schenken.
- Aufgrund der vielen Parkfelder auf oder unmittelbar neben der Fahrbahn sowie der vielen unübersichtlich gestalteten Hauszufahrten besteht die Gefahr, dass Personen (v.a. Kinder), die hinter einem par-

kierten Auto hervor oder aus einer Hauszufahrt die Strasse betreten, erst im letzten Moment gesehen werden.

Im Gebiet der Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Zone (Zone 2) sind folgende Voraussetzungen gegeben:

- Mit dem an die Schweizackerstrasse grenzenden Schulhausareal und den damit verbundenen Schulwegen innerhalb des Gebietes ist dem Schutz der Kinder besondere Beachtung zu schenken.

## Ziel

Da es sich bei den Gebieten „Unterer Dorfteil“ (Zone 1) und „Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Zone“ (Zone 2) vorwiegend um Wohngebiete handelt, steht mit der Einführung von Tempo 30 vorwiegend die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Wohnqualität im Vordergrund. Dabei soll vor allem den Kindern und Schülern ein möglichst sicherer Kindergarten- resp. Schulweg ermöglicht werden.

## Geplante Massnahmen

Die geplanten Massnahmen sind auf dem Situationsplan 1: 1'000 innerhalb der öffentlich aufliegenden Akten dargestellt.

### Zone 1 („Unterer Dorfteil“)

An den Eingangstoren in die Tempo 30-Zone wird je eine Zonensignaltafel in einem Sockel aufgestellt. Dadurch wird die Fahrbahnbreite am Zoneneingang verengt und die Fahrzeuglenker werden auf den Beginn der Tempo 30-Zone aufmerksam gemacht. Zusätzlich wird nach dem Eingangstor auf dem Boden die Markierung "Zone 30" angebracht.

An verschiedenen Stellen im Gebiet ist zur Erinnerung der Fahrzeuglenker an die Höchstgeschwindigkeit vorgesehen, das Signal "Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" auf dem Belag zu markieren. Die geplanten

Markierungen sind auf dem Situationsplan 1: 1'000 innerhalb der öffentlich aufliegenden Akten dargestellt. Die definitive Festlegung von Art und Ort der Markierungen hat jedoch in Absprache mit der Abteilung Strassensignalisation der KAPO zu erfolgen.

Von den im Gebiet vorhandenen verkehrsberuhigenden Massnahmen werden die seitlichen Einengungen durch Parkfelder belassen. Die beiden bestehenden Belagsschwellen an der Rebackerstrasse werden, da sie den Anforderungen nicht genügen, durch eine neue Belagsschwelle ersetzt resp. angepasst. Die Belagsschwelle im Bereich der Unterführung unter der Limmattalstrasse wird durch eine neue, längere Schwelle ersetzt. Dabei wird auch der heute auf der bestehenden Schwelle markierte Fussgängerstreifen aufgehoben. Die Belagsschwelle zwischen Haus Nr. 33 und 35 wird den heutigen Normen angepasst (v.a. Anpassung der Rampen).

An der Rebackerstrasse und der Haldenstrasse werden neu Parkfelder auf der Fahrbahn markiert. Wo immer möglich werden die Parkfelder wechselseitig angeordnet, wodurch die verkehrsberuhigende Wirkung erhöht wird. Leider ist eine wechselseitige Anordnung an vielen Stellen aufgrund privater Garagenzufahrten, Vorplätzen und Parkplätzen nicht möglich. Unabhängig von der Einführung von Tempo 30 soll zudem im gesamten Gebiet die Parkdauer generell auf 15 Stunden (werktags) beschränkt werden.

An der Rebackerstrasse und der Haldenstrasse werden zudem an mehreren Stellen bauliche Einengungen mit einem reflektierenden Band auf der Fahrbahn erstellt. Durch die baulichen Massnahmen wird zusammen mit den neu markierten Parkfeldern eine wechselseitige Einengung der Fahrbahn erzielt.

An der Haldenstrasse im Bereich der Querung des kommunalen Fussweges zwischen Haus Nr. 8 und 10 wird die Fahrbahn durch das Markieren einer seitlichen

Einengung auf der Fahrbahn verengt und mit niederen Abweisern gekennzeichnet. Durch die niederen Abweiser wird die Übersichtlichkeit der Strasse nicht beeinträchtigt.

An der Haldenstrasse im Bereich der Querung des Binzerlisteiges (kommunaler Fussweg) zwischen Haus Nr. 29 und 31 wird ein Vertikalversatz (Belagsschwelle) erstellt, der mit einer seitlichen Einengung auf der nördlichen Strassenseite kombiniert wird.

Die provisorischen Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf dem östlichsten Teil der Rebackerstrasse (Tempo 20, Halteverbot und 2 Belagsschwellen) werden nach Beendigung der Baustelle am östlichen Ende der Strasse wieder aufgehoben.

Durch die Einführung von Tempo 30 im Gebiet „Unterer Dorfteil“ sind keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete zu erwarten, da das Gebiet kaum Schleichverkehr aufweist, der in die angrenzenden Gebiete ausweichen könnte.

## **Zone 2 (Erweiterung bestehende Tempo 30-Zone)**

Bei der Einfahrt in die Schweizächerstrasse wird eine Zonensignaltafel in einem Sockel aufgestellt. Dadurch wird die Fahrbahnbreite am Zoneneingang verengt und die Fahrzeuglenker werden auf den Beginn der Tempo 30-Zone aufmerksam gemacht. Zusätzlich wird nach dem Eingangstor auf dem Boden die Markierung "Zone 30" angebracht.

An verschiedenen Stellen im Gebiet ist zur Erinnerung der Fahrzeuglenker an die Höchstgeschwindigkeit vorgesehen, das Signal "Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" auf dem Belag zu markieren. Die geplanten Markierungen sind auf dem Situationsplan 1: 1'000 innerhalb der öffentlich aufliegenden Akten dargestellt. Die definitive Festlegung von Art und Ort der Markierungen hat jedoch in Absprache mit der Abteilung Strassensignalisation der KAPO zu erfolgen.

Der bestehende Fussgängerstreifen an der Schweizackerstrasse wird aufgehoben. Die bestehenden auf der Fahrbahn markierten Parkfelder werden als verkehrsberuhigende Massnahme belassen.

Vor und nach dem Schulhausareal soll auf der Fahrbahn die Markierung "Hinweis auf Kinder" aufgebracht werden. Die Markierungen werden jedoch im Detail vor der Ausführung mit der Abteilung Strassensignalisation der KAPO vor Ort festgelegt.

Durch die Erweiterung der bestehenden Tempo 30 sind keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete zu erwarten. Die Schweizackerstrasse ist eine Sackgasse und weist daher keinen Schleichverkehr auf, der in die angrenzenden Gebiete ausweichen könnte.

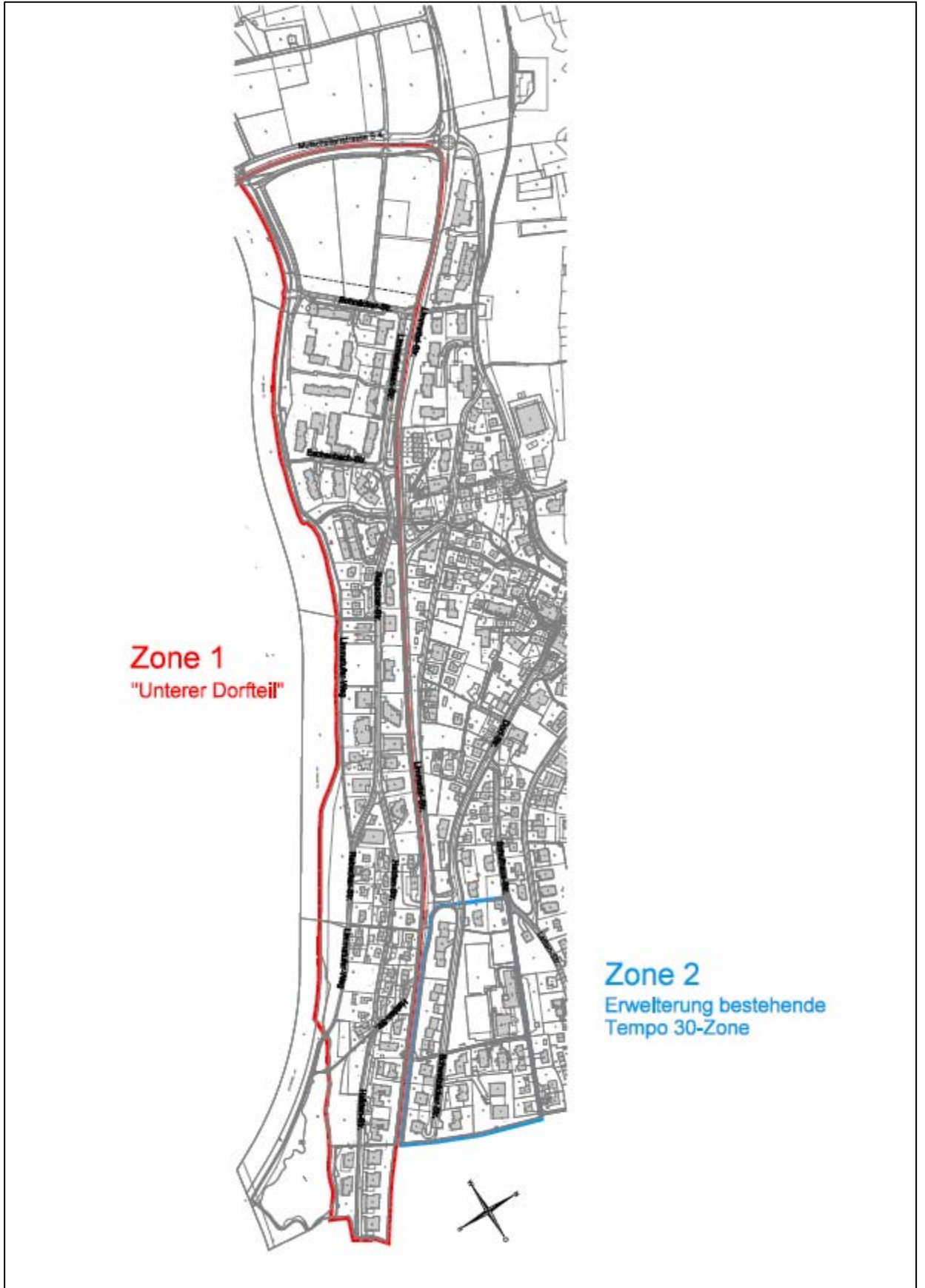
### Notwendige Verfügungen bei der Einführung von Tempo 30

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in einem Urteil zur Einführung einer Tempo 30 Zone in Erlenbach, die für die Einführung einer Tempo 30-Zone notwendigen Verfügungen festgehalten. Dabei wird unterschieden zwischen **funktionellen Verkehrsanordnungen** (Anordnungen polizeilicher Art, die durch Signale und/oder Markierungen angezeigt werden) und **baulichen Anordnungen** (Versätze, Einengungen, Belagskissen usw.). Die baulichen Massnahmen können gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht unter die funktionellen Verkehrsanordnungen subsumiert werden. Die Zuständigkeiten und der Rechtsmittelweg sind somit für diese beiden Arten von Massnahmen unterschiedlich:

- **Funktionelle Anordnungen** werden gemäss Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes durch die „Direktion für Soziales und Sicherheit“ (KAPO) erlassen. Rekursinstanz über solche Entscheide ist der Regierungsrat. Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

- **Bauliche Massnahmen** sind gemäss §§ 12 ff. des Strassengesetzes zu planen und festzusetzen. Die Gemeinde hat über solche Massnahmen eine Allgemeinverfügung zu erlassen, welche zu publizieren ist. Gegen eine solche Verfügung ist der Rekurs beim Bezirksrat zulässig. Gegen den Entscheid des Bezirkrates kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Funktionelle und bauliche Massnahmen hängen in einer Tempo 30-Zone sehr eng zusammen, so dass die beiden Verfügungen gemäss Art. 25a des Raumplanungsgesetzes in einem koordinierten Verfahren zu erlassen sind. Das heisst, die Festsetzung der baulichen Massnahmen ist gleichzeitig mit der Tempo 30-Zone zu verfügen. Es liegt dann an den Rechtsmittelinstanzen, ihre Verfahren zu koordinieren.



## Kredit / Budget

## Zone 1 („Unterer Dorfteil“)

Bauteil	CHF
Technische Arbeiten:	30'000
• Ausarbeitung Tempo 30-Konzept	15'000
• Projekt und Bauleitung	15'000
6 Eingangstore (bauliche Einengung mit Zonensignaltafel)	21'000
Markierungen (Parkfelder, Vertikalversätze, Seitliche Einengung, „Zone 30“, „30“)	12'000
2 Vertikalversätze (Belagschwellen)	26'000
1 Anpassung Vertikalversatz	6'000
1 seitliche Einengung durch Markierung (2 Abweiser)	3'000
1 seitliche Einengung durch Gehwegvorsprung (inkl. Abweiser)	4'000
4 seitliche Einengungen durch bauliche Massnahmen	5'000
Unvorhergesehenes	9'000
Subtotal exkl. MwSt.	116'000
7.6 % MwSt.	9'000
<b>Total Kostenschätzung inkl. MwSt.</b>	<b>125'000</b>

## Zone 2 (Erweiterung bestehende Tempo 30-Zone)

Bauteil	CHF
Technische Arbeiten:	14'000
• Ausarbeitung Tempo 30-Konzept	6'000
• Projekt und Bauleitung	8'000
1 Eingangstor	3'500
Markierungen („Zone 30“, „30“, Hinweis auf Kinder, Entfernung Fussgängerstreifen)	5'500
Unvorhergesehenes	1'100
Subtotal exkl. MwSt.	24'100
7.6 % MwSt.	1'900
<b>Total Kostenschätzung inkl. MwSt.</b>	<b>26'000</b>

<b>Total Kredit</b>	<b>151'000</b>
---------------------	----------------